



## Informationen zur neuen Abgeltungsteuer ab 2009

Im Zuge der **Unternehmensteuerreform 2008** hat der Gesetzgeber eine pauschale Steuer von **25 %** auf Kapitaleinkünfte, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte eingeführt, die grundsätzlich **ab 2009** erhoben wird: die neue **Abgeltungsteuer**. Diese Steuer bringt nicht nur einen einheitlichen Tarif, sondern bewirkt auch die Abkoppelung einer gesamten Einkunftsart aus der Steuererklärung.

Diese Systemumstellung hat erhebliche Auswirkungen auf die Renditen einzelner Produkte sowie den Umgang mit Bank und Finanzamt. Schon heute schwebt über jeder Wertpapierorder, Depotumstellung, abgeschlossenen Lebensversicherung oder Eröffnung eines Sparvertrags die Abgeltungsteuer. Daher sollten Sie sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen, damit es durch die Wahl des falschen Produkts später nicht unerwartet zu Renditeeinbußen kommt. Zudem gelten einige Übergangsregeln, die Sie noch zu Strategieüberlegungen nutzen können. Dazu haben wir für Sie eine **Checkliste** erarbeitet, der Sie entnehmen können, wer von der Reform profitiert und bei welchen Produkten Sie künftig eher sinkende Nettorenditen einkalkulieren müssen. Bitte beachten Sie, daß diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann.

## 1. Was ändert sich gravierend?

Mit der pauschalen Steuer von 25 % auf nahezu alle Kapitaleinnahmen, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte kommt es zu einem bislang einmaligen **Gezeitenwechsel**, denn diese Einkünfte tauchen ab 2009 nicht mehr in der Steuererklärung auf. Dadurch mindert sich die **Progression** auf die anderen Einkünfte je nach Höhe der wegfallenden Einnahmen. Die Anlagen KAP, AUS und SO entfallen, das bringt Anlegern eine deutliche **Arbeiterleichterung** im Kampf mit den Formularen. Der Abgeltungssatz von 25 % fällt unabhängig vom Umfang der übrigen Einkünfte an und der Tarif nie höher als derzeit aus. Bei geringerer Progression steht Sparern eine **Veranlagungsoption** offen. Erstmals kommt es bei einer gesamten Einkunftsart dazu, daß die hiermit zusammenhängenden **Werbungskosten** nicht mehr abziehbar sind. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie bei Konfession die Kirchensteuer.

**Freistellungsaufträge** und NV-Bescheinigungen gelten weiter, insoweit entfällt die Abgeltungsteuer. Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag werden zum **Sparerpauschbetrag** von 801 € für Ledige und von 1.602 € für zusammen veranlagte Ehepaare.

Die Steuer hat **abgeltende Wirkung**, ist aber nicht anonym. Kreditinstitute melden weiterhin, was Anleger unterhalb des Freistellungsvolumens einnehmen, es gibt ein Prüfrecht der Finanzbehörden bei den Banken vor Ort und der Kontenabruf wird teilweise sogar noch erweitert.

## 2. Welche Einnahmearten sind erfaßt?

Die neue Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für die auch derzeit schon zu den Kapitaleinnahmen zählenden Erträge, also Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sowie Kurserträge aus sog. Finanzinnovationen. **Neu** hinzu kommen **Gewinne und Verluste mit Wertpapieren** und am Terminmarkt, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt. Außerdem gilt die Abgeltungsteuer auch für **Optionsprämien** aus Stillhaltergeschäften. Eine Änderung ergibt sich auch für **Lebensversicherungen**: Der **Verkauf** von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ist zukünftig in bestimmten Fällen steuerbar. Diese positiven und negativen Einnahmen werden alle in einen Topf geworfen und auf das resultierende Plus oberhalb des Sparerpauschbetrags fällt die Abgeltungsteuer an.

### 3. Wie werden Kapitaleinkünfte definiert?

Das Gesetz trennt nicht mehr zwischen laufenden Einnahmen wie Zinsen und Dividenden und privaten Verkaufserlösen. Das hat den Vorteil, daß sich ein Börsenverlust künftig mit Zinsen verrechnen läßt, was derzeit nicht möglich ist. Im Gegenzug entfallen Besonderheiten wie das **Halbeinkünfteverfahren**. Dividenden und Aktienkursgewinne werden in voller Höhe besteuert, ebenso wie die Zinsen. Bei privaten Verkaufsgeschäften gibt es keine einjährige **Spekulationsfrist** mehr. Das bedeutet, daß Gewinne unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer unterliegen und nicht mehr nach mehr als zwölf Monaten steuerfrei vereinnahmt werden können. Im Gegenzug können rote Zahlen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden und verpuffen nicht mehr wie derzeit nach Überschreiten der Spekulationsfrist.

### 4. Wie sieht die Umsetzung aus?

Grundsätzlich erledigt künftig die **Bank** sämtliche fiskalischen Angelegenheiten ihrer Kunden. Sie berechnet Kapitaleinnahmen und die hierauf entfallende Abgeltungsteuer und **führt die Beträge an das Finanzamt ab**. Für den Sparer sind die Pflichten gegenüber dem Finanzamt damit grundsätzlich erledigt. Das Kreditinstitut hält auch auflaufende Verluste fest, indem insoweit keine Steuer auf anschließend fließende positive Kapitaleinnahmen einbehalten wird. Der Anleger muß sich nur noch in Ausnahmesituationen an sein Finanzamt wenden, etwa wenn er Verluste bei der Bank A mit Gewinnen beim Institut B ausgleichen möchte oder mit der von der Bank berechneten Abgeltungsteuer nicht einverstanden ist.

Die Kreditinstitute führen auch die **Kirchensteuer** nach dem gleichen Muster ab, wenn die Kunden ihnen die Konfession mitteilen. Alternativ können Sparer die gesamten Kapitalerträge dem Finanzamt melden, dann wird die kirchliche Abgabe erst auf diesem Weg einbehalten.

### 5. Welche Ausnahmen gibt es?

Jenseits der Grenze anfallende Einnahmen und realisierte Gewinne müssen in der Steuererklärung deklariert werden, weil **Auslandsbanken** keine Abgeltungsteuer einbehalten. Das Finanzamt berechnet dann im Steuerbescheid den Pauschalsatz von 25 % separat vom übrigen Einkommen. Ausgenommen sind auch die Leistungen aus **Lebensversicherungen**, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist. Das gilt in Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach

Vertragsabschluß ausgezahlt wird. Auch Verkäufe von **GmbH-Anteilen** bei einer Beteiligung ab

1 %, Spekulationsgewinne mit vor 2009 gekauften Wertpapieren und Zinsen aus Krediten an den eigenen Betrieb unterliegen weiter der individuellen Progression. Bei **Grundstücken** und geschlossenen Immobilienfonds ändert sich nichts, Gewinne innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Offene Immobilienfonds unterliegen dagegen der Abgeltungsteuer.

#### **6. Wie werden Verluste berücksichtigt bzw. verrechnet?**

Hier ist zu unterscheiden, ob die roten Zahlen mit **vor oder ab 2009 geordneten** Wertpapieren entstanden sind. Bei Alterwerben dürfen die Verluste noch bis 2013 mit Gewinnen unter dem neuen System verrechnet werden, allerdings nur über das Finanzamt. Bei den späteren Vorgängen hält die Bank das Minus so lange vor, bis es durch entsprechend positive Kapitaleinnahmen verbraucht ist oder sie der Kunde zur Berücksichtigung beim Finanzamt abfordert. Dann stellt das Institut die Verluste wieder auf Null. Diese Regelung gilt für alle Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte mit Ausnahme von **Aktien**. Die hiermit realisierten Verluste dürfen nur gleichartige Gewinne ausgleichen und werden unabhängig von anderen positiven Kapitaleinnahmen ansonsten vorgetragen.

#### **7. Welche Unterschiede gibt es im privaten und im betrieblichen Bereich?**

Auch auf Geldgeschäfte von Unternehmern fällt Abgeltungsteuer an, die aber nur **Vorauszahlungscharakter** hat. Die Erträge unterliegen der individuellen Progression und der Steuereinkommenbehalt wird angerechnet. Im Gegensatz zu Privatanlegern bleiben im betrieblichen Bereich 40 % der Dividenden und Aktiengewinne steuerfrei und 60 % der hiermit zusammenhängenden Kosten gelten als Betriebsausgaben (**Teileinkünfteverfahren**). Sofern Aktien in der Bilanz einer GmbH stehen, bleiben sogar 95 % der Einnahmen steuerfrei, bei vollem Kostenabzug.

#### **8. Welche Besonderheiten gibt es noch?**

Die Abgeltungsteuer gilt für ab dem 01.01.2009 ausgezahlte Zinsen, Dividenden und Gewinne mit Finanzinnovationen, unabhängig vom Erwerbsdatum. Verkaufserlöse fallen nur beim Erwerb nach 2008 unter das neue System, ansonsten gelten hier weiterhin die Spekulationsfrist und die begrenzte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten. Einzige Ausnahme sind **Zertifikate**. Beim Kauf ab dem 15.03.2007 fallen Veräußerungen ab dem 01.07.2009 automatisch unter die Abgeltungsteuer.

# Mandanten-Information zur neuen Abgeltungsteuer

Diese **Checkliste** erläutert Ihnen die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf einzelne Produktformen und zeigt auf, wer von der Reform profitiert und bei welchen Produkten Anleger künftig eher sinkende Nettorenditen einkalkulieren müssen.

<b>1. Die Gewinner der Abgeltungsteuer</b>		
<b>Aktienanleihen</b>	Hierbei handelt es sich um Finanzinnovationen, die Spekulationsfrist spielt auch heute schon keine Rolle. Die sehr hohen Zinsen werden geringer besteuert. Kommt es bei Fälligkeit zu einer Nennwertrückzahlung, gibt es mangels Verlusten keine Nachteile. Allerdings ist das beim Tausch in Aktien anfallende Minus nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur noch mit Zinsen, Dividenden oder Kursgewinnen verrechenbar. Diese Derivate kommen als Ausweichalternative zur direkten Anlage in Aktien in Betracht.	<input type="checkbox"/>
<b>Anleihen</b>	Die Zinsen werden generell geringer, zumindest aber nicht höher als derzeit besteuert. Vor allem belasten die Auszahlungen nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen. Kursgewinne sind hier eher zweitrangig, sodass der Wegfall der Spekulationsfrist kaum eine Rolle spielt. Festverzinsliche Anleihen bringen künftig im Schnitt bessere Nachsteuerrenditen. Aus Steuersicht stehen damit konservative Anleihen und spekulative Produktformen auf einer Stufe.	<input type="checkbox"/>
<b>Bundesschatzbriefe</b>	Beim Typ A werden die laufenden Ausschüttungen geringer besteuert. Typ B profitiert wie Zerobonds davon, dass die thesaurierten Zinsen in geballter Form erst bei Fälligkeit oder vorheriger Rückgabe erfasst werden. Liegt dieser Termin nach 2008, kommt es zu einer Entlastung auf die geballten Kapitaleinnahmen.	<input type="checkbox"/>
<b>Festgeld</b>	Die Zinsen aus solchen kurzfristigen Parkanlagen wie auch aus Termingeldern, Geldmarktfonds und Sparbüchern werden steuerlich geringer belastet.	<input type="checkbox"/>
<b>Finanzinnovationen</b>	Bei diesen Papieren wie Garantiezertifikaten oder strukturierten Anleihen werden Kursgewinne auch heute schon als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert, auch nach mehr als zwölf Monaten. Künftig ändert sich nur der Tarif, Zinsen und Kursgewinne werden geringer besteuert, Verluste sind mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Das gelingt unmittelbar ab dem 01.01.2009, unabhängig vom Kaufdatum.	<input type="checkbox"/>
<b>Floater</b>	Die variabel verzinsten Papiere profitieren wie herkömmliche Anleihen, die vierteljährlichen Ausschüttungen werden geringer belastet. Da Floater nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr als Finanzinnovationen gelten, können Kursgewinne bei bis Ende 2008 geordneten Titeln sogar steuerfrei bleiben. Allerdings sind Kursausschläge eher die Ausnahme, so dass sich nur der verringerte Tarif positiv auf die Kupons auswirkt.	<input type="checkbox"/>
<b>Fremdwährungsanleihen</b>	Devisenverluste machen sich derzeit nur innerhalb der Spekulationsfrist steuerlich bemerkbar. Ab 2009 wird das Währungsminus generell berücksichtigt und mindert Kursgewinne, Zinsen und Dividenden. Die in der Regel hohen Auslandszinsen werden geringer besteuert und am Wechselkursrisiko beteiligt sich künftig auch das Finanzamt.	<input type="checkbox"/>
<b>Garantiezertifikate</b>	Die Belastung auf die eher moderaten Kursgewinne sinkt auf das Abgeltungsniveau, denn sie gelten als Finanzinnovationen.	<input type="checkbox"/>
<b>Genuss-Scheine</b>	Hier können die im Kurs aufgelaufenen Erträge derzeit noch alle zwei Jahre steuerfrei über einen Verkauf kurz vor dem Ausschüttungstermin realisiert werden. Das ist für ab 2009 geordnete Genuss-Scheine nicht mehr möglich. Der geminderte Steuersatz wirkt positiv auf die in der Regel üppigen Ausschüttungsbeträge. Wer das Steuersparmodell noch nutzen will, sollte sich bis Ende 2008 noch ein paar Genuss-Scheine ins Depot holen.	<input type="checkbox"/>
<b>Hybridanleihen</b>	Die hohen Kupons aus diesen nachrangigen Rententiteln werden steuerlich weniger stark belastet. Verluste können bei diesen Finanzinnovationen weiterhin geltend gemacht werden. Nennenswerte Nachteile sind nicht in Sicht, die meist hohen Zinsen werden moderater besteuert und bringen künftig mehr Rendite ins Rentendepot.	<input type="checkbox"/>

<b>Immobilienfonds, offen</b>	Bei dieser Variante sind sämtliche Erträge Einkünfte aus Kapitalvermögen, sodass die Abgeltungsteuer greift. Die zehnjährige Spekulationsfrist für Gebäude bleibt genauso bestehen wie die Steuerfreiheit bei ausländischen Mieten und Verkaufserlösen. Zwar wird ein Kursgewinn aus dem Fondsverkauf künftig steuerlich erfasst, denn die Anteile gelten als Wertpapiere. Außen vor bleiben hierbei aber im Kurs aufgelaufene steuerfreie Gewinnanteile, also etwa Verkäufe inländischer Gebäude nach mehr als zehn Jahren. Ab 2009 entfällt zudem der Progressionsvorbehalt, ausländische Einkünfte werden gar nicht mehr erfasst.	<input type="checkbox"/>
<b>Inflationsanleihen</b>	Die eher geringen Zinssätze werden fortlaufend an die Preissteigerungsrate angepasst. Die bei anziehender Inflation höhere Ausschüttung wird ab 2009 moderater besteuert. Wichtiger ist aber der zweite Effekt: Der Nennwert erhöht sich ebenfalls um die Preissteigerung. Bei Verkauf oder Fälligkeit nach 2008 unterliegen sämtliche seit dem Erwerb aufgelaufenen Kursgewinne nur noch in zusammengeballter Form dem Abgeltungstarif und führen nicht mehr zu einem Progressionssprung.	<input type="checkbox"/>
<b>Kapitallebensversicherung</b> – Abschluss ab 2005	<p>Sie profitieren deutlich vom Systemwechsel, wobei die Auswirkungen unterschiedlich, per saldo aber positiv ausfallen:</p> <p>Wenn bei Neuverträgen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird, bleibt es bei dieser Produktform beim Halbeinkünfteverfahren. Der Ertrag wird allerdings unverändert zu 50 % mit dem individuellen Steuersatz besteuert, die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer gilt nur als Vorauszahlung. Sollte sich etwa aus der vorzeitigen Kündigung ein Verlust ergeben, ist dieser mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar.</p> <p>Als Alternative zu Investmentfonds bieten sich fondsgebundene Policen an. In Frage kommen auch ausländische Versicherungsunternehmen; hier lässt sich das bisherige Depot in einen Versicherungsmantel einbringen. Das rettet die halbe Steuerfreiheit und während der gesamten Laufzeit fallen keine Abgaben an.</p> <p>Die in voller Höhe steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn eine der beiden Bedingungen Laufzeit oder Alter nicht eingehalten wird. Selbst hohe Auszahlungsbeträge führen weder zu einem Progressionssprung, noch belasten sie die Abgaben auf das übrige Einkommen.</p> <p>Der Verkauf einer gebrauchten Police unterliegt in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Sofern sich hierbei aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und eingezahlten Beiträgen ein Verlust ergibt, ist der mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Kapitallebensversicherung</b> – Abschluss vor 2005	<p>Für diese privilegierten Altpolicen bleibt die Steuerfreiheit zu den bisherigen Bedingungen – wie zwölfjährige Mindestlaufzeit, keine schädliche Kreditabsicherung und Einmalzahlung der Prämien – bestehen. Das gilt für die bei Fälligkeit ausgezahlten Summen, eine vorherige Kündigung und den Verkauf an einen gewerblichen Händler.</p> <p>Der Verkauf eines schädlich verwendeten Vertrags wird ab 2009 erstmals steuerpflichtig. Das muss aber nicht negativ sein, der realisierte Verlust mindert dann Zinsen oder Wertpapiergewinne. Sofern ein Gewinn eher wahrscheinlich ist, kann sich die Abgabe der Police vor 2009 lohnen.</p>	<input type="checkbox"/>
<b>Optionscheine</b>	Gehebelte Gewinne auf Börsenkursschwankungen bei steigenden und fallenden Aktien, Devisen, Währungen oder Rohstoffen sind künftig auch nach einem Jahr steuerpflichtig. Aber auch heute werden die zwölf Monate meist nicht durchgehalten. Somit unterliegt ein realisiertes Plus in Zukunft dem moderaten Pauschalsatz und das Minus ist sogar mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Das gelingt mit Aktien nicht. Am Risiko des Totalverlustes beteiligt sich das Finanzamt also stärker.	<input type="checkbox"/>
<b>Pfandbriefe</b>	Die Zinsen bei diesen extrem konservativen Papieren werden pauschal und damit geringer als heute versteuert. Viele Pfandbriefe notieren wegen der geringen Kupons unter ihrem Nennwert, die Steuerfreiheit der Kursgewinne fällt beim Kauf ab 2009 weg.	<input type="checkbox"/>

<b>Quellensteuer-Anleihen</b>	Anleihen mit fiktiver Quellensteueranrechnung sind wohl einer der Hauptgewinner. Die in der Regel hohen Zinsen im Euro-Bereich werden geringer besteuert. Hiervon darf unverändert eine Auslandsabgabe abgezogen werden, die überhaupt nicht anfällt. Die Verrechnung übernimmt künftig die Bank. Je nach Schuldnerland beträgt die fiktive Anrechnung zwischen 10 % und 20 %, auf Auszahlungen können also lediglich 5 % Abgeltungsteuer anfallen, netto werden 95 % der Zinsen dem Konto gutgeschrieben.	<input type="checkbox"/>
<b>REITs</b>	Hier wurde das Halbeinkünfteverfahren bereits gestrichen. Damit werden die üppigen Dividenden ab 2009 per Saldo günstiger besteuert. Auch hier entfällt die Spekulationsfrist. Kursgewinne sind weniger wichtig, die Erträge kommen vorrangig aus den Ausschüttungen. Daher verlieren diese Immobilienaktien wenig an Attraktivität.	<input type="checkbox"/>
<b>Rentenfonds</b>	Hier wirken dieselben Vorteile wie bei Anleihen, die Zinsen werden generell geringer, zumindest aber nicht höher als derzeit besteuert. Besonders attraktiv werden Fonds, die auf sog. High Yield Bonds setzen, also einen Mix aus Titeln mit besonders hohem Kupon. Verschlechterungen ergeben sich dagegen für Fonds, die auf Kursgewinne setzen. Bei nach 2008 erworbenen Anleihen kann das Kursplus nicht mehr steuerfrei ausgeschüttet werden. Im Falle einer Thesaurierung kann ein Sparer das Kursplus nur noch beim Anteilserwerb vor 2009 ohne das Finanzamt genießen. Der spätere Verkauf ist unerheblich.	<input type="checkbox"/>
<b>Stillhaltergeschäfte</b>	Ein wesentlicher Nachteil entfällt künftig: Derzeit können die erhaltenen Optionsprämien als sonstige Einkünfte nicht mit den Verlusten aus den später zu liefernden Aktien verrechnet werden. Das gelingt dagegen bei ab 2009 eingegangenen Stillhaltergeschäften, besteuert wird dann nur der wirtschaftlich effektiv angefallene Ertrag.	<input type="checkbox"/>
<b>Termingeschäfte</b>	Die schnellen Gewinne bei steigenden und fallenden Kursen mit Futures, Put und Call bleiben künftig nicht mehr steuerfrei. Das ist aber auch derzeit meist nicht anders, weil die Geschäfte häufig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Rote Zahlen sind ab 2009 mit Zinsen, Optionsprämien oder Dividenden verrechenbar. Das Risiko des Totalverlustes wird auch bei längeren Laufzeiten auf das Finanzamt verlagert. Im Gegensatz zu den Aktien belohnt der Fiskus die Termingeschäfte künftig.	<input type="checkbox"/>
<b>Wandelanleihen</b>	Die Entlastung der eher niedrigen Zinsen durch die Abgeltungsteuer bleibt gering. Der Wandlungsgewinn beim Tausch der Anleihe in Aktien stellt auch 2009 kein Veräußerungsgeschäft dar, der Gewinn löst also keine Steuern aus. Wandelanleihen bleiben weiterhin attraktiv, weil sie gesicherte Erträge mit der Aussicht auf eine Mehr-Rendite bringen.	<input type="checkbox"/>
<b>Zerobonds</b>	Bei Nullkupon-Anleihen und abgezinsten Sparbriefen werden die im Kurs aufgelaufenen Zinsen wie bisher bei Fälligkeit oder Verkauf besteuert. Bis dahin kann sich der Zinseszinsseffekt ohne Belastung effektiv auswirken. Unabhängig von der Höhe des Kursertrags gilt künftig der meist geringere Pauschalsatz von 25 %, auch für vor 2009 angeschaffte Papiere. Die geballten Einnahmen lösen beim Anleger keinen Progressionssprung mehr auf das übrige Einkommen aus. Er kann die Fälligkeit aber auch nicht mehr, wie derzeit oft einkalkuliert, in einkommensschwächere Zeiten wie den Ruhestand verlagern.	<input type="checkbox"/>
<b>Zinszertifikate</b>	Während die klassische Variante einer der großen Verlierer ist, gilt das nicht für Zinszertifikate, die auf einen Index wie den REX-P setzen oder dem Kurs rechnerisch aufgelaufene Zinsen zuschlagen. Sie gelten als Finanzinnovationen, die relativ sicheren Gewinne unterliegen derzeit dem individuellen Steuersatz. Beim Verkauf ab Neujahr 2009 profitieren ihre Besitzer vom geminderten Steuersatz auf die Erlöse.	<input type="checkbox"/>

## 2. Produkte mit künftig geringerer Nettorendite

<b>Aktien</b>	Dividendenpapiere sind einer der großen Verlierer der Abgeltungsteuer und werden insbesondere für die langfristige Vermögensanlage unattraktiver. Ausschüttungen unterliegen bei Zufluss nach 2008 in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Bei vor 2009 gekauften Aktien gilt weiterhin die Spekulationsfrist. In diesem Zeitraum realisierte Gewinne und Verluste kommen in die Steuererklärung, mit der individuellen Progression. Bei nach 2008 erworbenen Papieren unterliegt das Plus unabhängig von Haltefristen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Realisierte Verluste dürfen bei Aktien – im Gegensatz zu allen anderen Wertpapieren – nicht mit Zinsen oder Dividenden verrechnet werden. Sie mindern nur Aktiengewinne im selben Jahr oder unbegrenzt in der Zukunft.	<input type="checkbox"/>
<b>Aktienfonds</b>	Derzeit sind im Fonds realisierte Gewinne sogar unabhängig von Haltefristen generell steuerfrei. Dieses Privileg entfällt, ausgeschüttete Kurserträge unterliegen voll der Pauschalsteuer, thesaurierte erst später beim Verkauf der Anteile. Bestandsschutz gibt es für vor 2009 erworbene Papiere, bei Sparplänen müssen Fondsbesitzer dann später in die Kategorien Alt- und Neuerwerb trennen. Bei Aktienfonds als klassischem Instrument der Langfristanlage ergeben sich spürbare Renditeeinbußen. Während der gesamten Haltedauer baut sich eine latente Steuerlast auf die thesaurierten Gewinne auf, das Geld steht dann nicht für den Ruhestand zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
<b>Discountanleihen</b>	Diese Papiere mit nur geringen Zinsen sind derzeit aufgrund des gesunkenen Sparerfreibetrags beliebt. Bis zur Fälligkeit sammelt sich ein garantierter steuerfreier Kursaufschlag bis zum Nennwert an. Diese Strategie entfällt für ab 2009 erworbene Anleihen, es gibt keine Vorteile gegenüber normalverzinslichen Titeln mehr. Da Discountanleihen ohne Steuereffekt eher leicht geringere Renditen als normalverzinsliche Anleihen bringen, sollten diese Papiere eher vernachlässigt werden. Bis zur Systemumstellung Anfang 2009 sind voraussichtlich Kursverluste zu erwarten, weil Anleger diese Titel abstoßen werden.	<input type="checkbox"/>
<b>Genossenschaftsanteile</b>	Hier entfällt wie bei Aktien und auch GmbH-Anteilen das Halbeinkünfteverfahren auf die oftmals attraktiven Ausschüttungen. Zinsen werden in doppelter Höhe belastet, allerdings zum moderaten Pauschaltarif. Kursgewinne spielen keine Rolle.	<input type="checkbox"/>
<b>GmbH-Anteile</b>	Die Ausschüttung gilt in doppelter Höhe als Kapitaleinnahme, wird allerdings nur noch zum Pauschaltarif besteuert. Der Anleger profitiert immerhin davon, dass „seine GmbH“ deutlich weniger Körperschaftsteuer zahlt und somit mehr Gewinne auskehren kann. Beim Verkauf der Anteile ist danach zu unterscheiden, ob der Gesellschafter zu mehr als 1% beteiligt ist. In diesem Fall bleiben 40 % der Gewinne steuerfrei, der Rest unterliegt der individuellen Progression. Ansonsten unterliegt das realisierte Plus bei ab 2009 erworbenen Gesellschaftsanteilen der Abgeltungsteuer.	<input type="checkbox"/>
<b>Hedge-Fonds</b>	Das Privileg der Anleger, „wild“ an den Terminbörsen spekulieren zu können, ohne Steuern auszulösen, entfällt. Da die Fonds in der Regel ihre Erträge thesaurieren, rettet ein Erwerb vor 2009 weiterhin dauerhaft die Steuerfreiheit.	<input type="checkbox"/>
<b>Private Equity</b>	Von den vermögensverwaltenden Fonds vereinnahmte Dividenden unterliegen nicht mehr dem Halbeinkünfteverfahren mit der individuellen Anlegerprogression, sondern dem pauschalen Steuersatz von 25 %. Realisierte Gewinne aus Unternehmensverkäufen und Börsengängen sind bei Erwerben vor 2009 steuerfrei, sofern die Haltefrist von einem Jahr abgewartet wird. Die leicht höheren Abgaben auf die Dividenden spielen nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der neuen Steuerpflicht auf realisierte Gewinne aus Firmenverkäufen oder Börsengängen sinken die Renditen bei ab 2009 aufgelegten Fonds langfristig.	<input type="checkbox"/>
<b>Zertifikate</b>	Realisierte Gewinne führen nicht mehr zur Steuerfreiheit nach einem Jahr. Das gilt für ab dem 15.03.2007 geordnete Zertifikate, die ab dem 01.07.2009 verkauft werden. Ein heute erworbenes Derivat zur Langfristanlage bleibt also nicht mehr steuerfrei. Die vielfach gerade erst auf den Markt geworfenen Produkte ohne Laufzeitende finden daher nicht in dem Maße Abnehmer, wie von den Emittenten erwartet. Nicht betroffen von dieser besonderen Übergangsregelung sind Zertifikate, die von Investmentfonds erworben werden.	<input type="checkbox"/>

<b>3. Nicht betroffene Anlageformen</b>		
<b>Auslandsfonds, geschlossene</b>	Die Einkünfte werden auch 2009 jenseits der Grenze besteuert. Die eingeführte Abgeltungsteuer verändert die in den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen getroffenen Regelungen nicht. Aufgrund der Auslandsfreibeträge und moderater Steuersätze bleibt die Belastung meist gering oder entfällt sogar ganz. Hierzulande bleiben die Einkünfte steuerfrei und unterliegen nur dem Progressionsvorbehalt. Die Tarifierhöhung für das sonstige Einkommen wirkt sich jedoch insbesondere bei Gutverdienern kaum aus.	<input type="checkbox"/>
<b>Betriebliche Altersvorsorge</b>	Bei den fünf verschiedenen Förderwegen – Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – ergeben sich keine Änderungen, weil andere Einkunftsarten vorliegen.	<input type="checkbox"/>
<b>Fonds, gewerbliche</b>	Die Regeln der Gewinnermittlung für Schiffe, Container, Leasing, Wind-, Biogas oder Solarenergie ändern sich nicht. Da es bei der vergleichbaren Risikoklasse Aktien zu gravierenden Nachteilen kommt, erhalten diese geschlossenen Fonds zur Aufbesserung der Nachsteuerrendite wahrscheinlich neuen Zuspruch.	<input type="checkbox"/>
<b>Immobilienfonds, geschlossene</b>	Die vom Anleger erzielten Mieteinkünfte unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern gehören mit der individuellen Progression weiterhin in den Steuerbescheid. Der Fonds darf seine inländischen Objekte nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei abstoßen.	<input type="checkbox"/>
<b>Lebensversicherungsfonds</b>	Der Erlös aus Verkauf oder Auszahlung bei Fälligkeit ist als gewerblicher Gewinn nach Abzug von Anschaffungspreis, Prämien und laufenden Kosten steuerpflichtig. Durch eine geänderte Rechengröße können die Fonds auch vermögensverwaltend aktiv werden. Dann unterliegen die realisierten Erlöse nur mit 25% der Abgeltungsteuer. Der Verkauf gebrauchter Policen wird ab 2009 steuerpflichtig. Daher wird sich das Verhalten der Versicherten verändern: Sie werden ihre Verträge im Gewinnfall nicht mehr so günstig abgeben und verteuern für den Fonds die Einkaufspreise. Dafür steigt das Angebot aus Verlustgeschäften, hier werden mehr Versicherte auf die Aufkäufer zugehen.	<input type="checkbox"/>
<b>Privatrenten</b>	Die Einnahmen werden weiter nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Achtung: Durch eine gesetzliche Änderung zum Jahresanfang gelten einige Policen als Kapitallebensversicherungen und werden bei Fälligkeit, Kündigung oder Abfindung voll besteuert.	<input type="checkbox"/>
<b>Riester-Rente</b>	Die Auszahlungen unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung als sonstige Einkünfte und sind daher nicht betroffen. Das gilt auch für Fonds-Sparpläne. Einzahlungen werden weiter über Zulage und Sonderausgabenabzug gefördert.	<input type="checkbox"/>
<b>Rürup-Rente</b>	Die spätere Rente fällt unter die sonstigen Einkünfte und nicht unter die Abgeltungsteuer. Die Sparbeiträge werden mit jährlich zunehmendem Höchstbetrag unverändert als besonders begünstigte Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben abgezogen.	<input type="checkbox"/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team